

Förderverein Trinitatis Kapelle Rütenbrock i/g. e. V

(Stand: 21.10.2016)

Satzung des Fördervereins Trinitatis Kapelle Rütenbrock i/g e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein *Trinitatis Kapelle Rütenbrock*“ .
2. Der Förderverein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen unter der Nummer:
3. Der Sitz des Fördervereins ist Haren.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Erhaltung, Erweiterung, Verschönerung und Nutzung des evangelischen Kirchengebäudes und des dazugehörigen baumbestandenen Geländes.
3. Der Verein fördert Veranstaltungen und Projekte des lokalen kirchliche und kulturellen Lebens, insoweit sie im Zusammenhang mit dem Kapellengebäude, der Geschichte der Evangelischen in der Region oder dem Thema Vertreibung, Flucht und Migration stehen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Quartals möglich. Die Erklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Quartals gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt oder es trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit einem Jahresbeitrag in Rückstand kommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Betroffene ist schriftlich über seinen Ausschluss zu informieren.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind verlieren das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie mindestens einem Beisitzer. Der Pastor der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Haren (Ems) ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde kann ein weiteres beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden. Am Beginn jeder Wahlperiode des Vereinsvorstands ist der Kirchenvorstand vom Vereinsvorstand dazu zu befragen.
2. Die Anzahl der Beisitzer einer Wahlperiode legt die Mitgliederversammlung jeweils neu zu Beginn der Wahlperiode fest.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
4. Der Vorstand tagt mindestens drei mal jährlich.
5. Der Vorsitzende oder im Einvernehmen mit ihm sein Stellvertreter berufen
 - a) schriftlich
 - b) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen
 - c) unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung ein.Duldet der Gegenstand der Beratung keinen Aufschub kann von Buchstabe b) abgewichen werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit ihm durch seinen Stellvertreter vertreten.
8. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Vereinszweckes,
 - e) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder (abgerundet) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder dem Gegenstand dem Gegenstand der Beschlussfassung zu stimmen. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung in einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe

von Datum, Ort und Tagungsordnung. Anträge und Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer.
 - b) Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Sie kann Satzungsänderungen vornehmen und den Verein auflösen.
 - d) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und soll über die Arbeit des Vereins beraten. Sie kann Anregungen an den Vorstand richten; über diese Anregungen und Wünsche ist im Vorstand zu beraten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse unter Buchstabe c) bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen.
6. Alle gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse, und die Anregungen an den Vorstand sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist durch einen Schriftführer und ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Haren soll eine Kopie des Protokolls erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Emsland-Bentheim, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, insbesondere für die Erhaltung des Kirchengebäudes in Rütenbrock zu verwenden hat. Dieser kann das Vermögen ggf. auch an die Ev.-luth. St. Johannis Kirchengemeinde Haren (Ems) abtreten.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Liquidator.

Haren (Ems), den 08.12.2016